



GZ: BHLB-58993/2019-4

Leibnitz, am 20.05.2019

Ggst.: Verordnung über die Festlegung einer Zone mit einem 3 km Radius aufgrund des Auftretens der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbiene

VERORDNUNG

über die Festlegung einer Zone mit einem 3 km Radius aufgrund des Auftretens der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbiene

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird

verordnet:

§ 1

Die Zone wird mit 3 km, gerechnet vom Bienenstandort Oberguess auf dem Grundstück Nummer 1454/1 der KG 66039 Schloßberg, Gemeinde Leutschach an der Weinstraße, festgelegt.

§ 2

Alle Besitzer bzw. Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk, welches sich in der nach § 1 festgelegten Zone befindetet, haben unverzüglich die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker (mitsamt Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker) dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, zu melden.

§ 3

Aus der nach § 1 festgelegten Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht werden.

§ 4

Bienenvölker dürfen in die nach § 1 festgelegte Zone nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz eingebracht werden.

§ 5

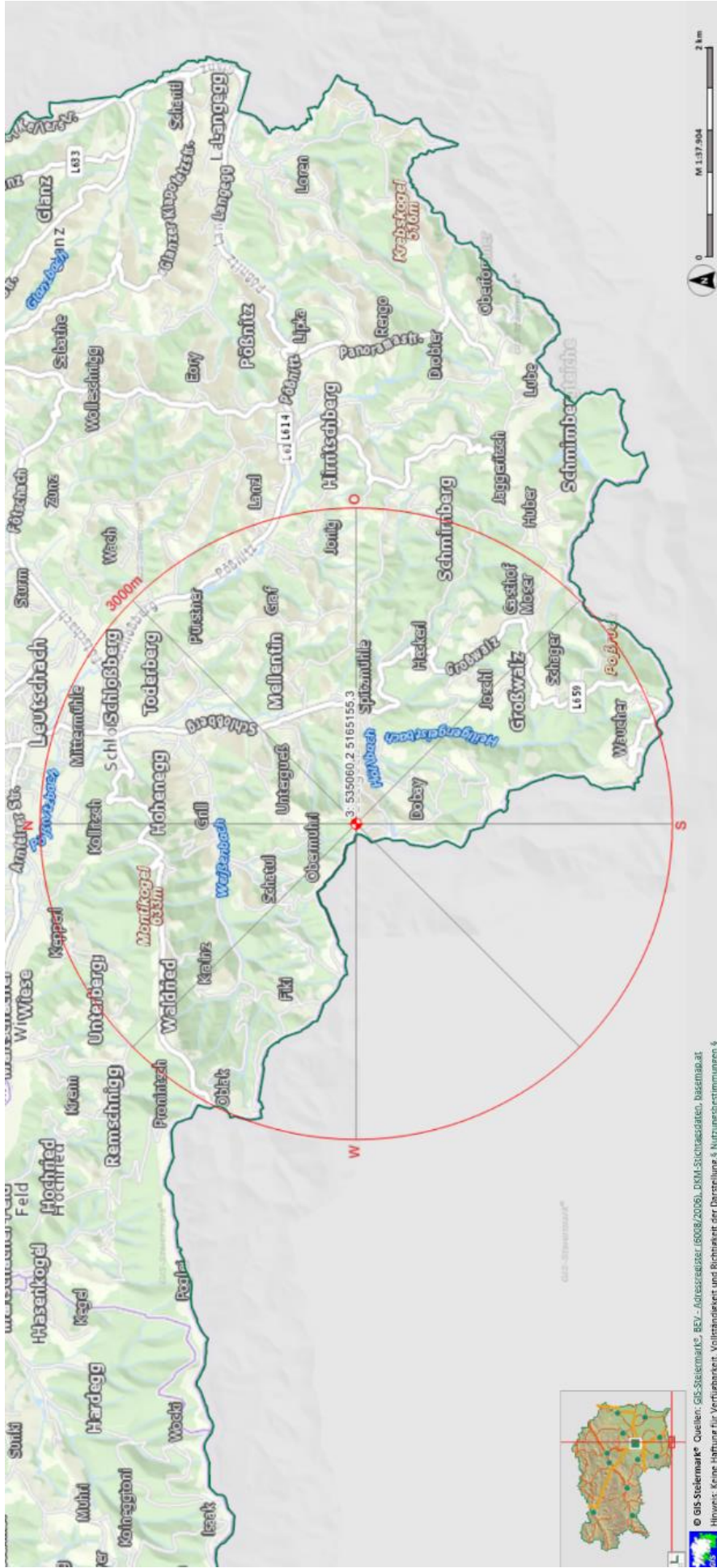
Der beiliegende Plan ist ein Bestandteil dieser Verordnung und weist die nach § 1 festgelegte Zone (3 km Umkreis) aus.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Manfred Walch
(elektronisch gefertigt)



© GIS-Stiermark® Quellen: GIS-Stiermark®, BEV, Adressregister (1998/2009), DTM-Stichtischdaten, basemap.at
Hinweis: Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung & Nutzungsbestimmungen &